

Lukrative Ressource im Blickfeld von Kantonen und SBB

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Energieia : Newsletter des Bundesamtes für Energie**

Band (Jahr): - **(2009)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-639211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Lukrative Ressource im Blickfeld von Kantonen und SBB

INTERNET

Energie- und Wasserrecht beim BFE:
www.bfe.admin.ch/wasserrecht

Seit Jahrzehnten nutzt die SBB für den Betrieb der Schienennetze zu einem guten Teil Strom aus eigenen Wasserkraftwerken. Dafür hat sie von den Kantonen, welche die Hoheit über ihre Gewässer haben, einst die entsprechenden Konzessionen erhalten. Diese müssen nun erneuert werden. Die Verhandlungen sind in einigen Fällen jedoch blockiert, weil auch die Kantone ein legitimes volkswirtschaftliches Interesse an der lukrativen Ressource Wasser haben. Weil sich die Parteien bis jetzt nicht einigen konnten, muss sich der Bund der Sache annehmen.

Damit Züge rollen, braucht es Strom. Viel Strom. Einen Grossteil ihrer Beförderungsenergie bezieht die SBB aus erneuerbarer Quelle: 2007 stammten rund 73 Prozent des Stroms aus der Wasserkraft, produziert in eigenen Wasserkraftwerken oder in Partnerwerken. Die Eigenproduktion garantiert einen hohen Grad an Versorgungssicherheit und macht die SBB relativ unabhängig von Preisschwankungen auf dem Strommarkt. Denn die SBB muss, um den Restbedarf zu decken, neben der Beteiligung an französischen Kernkraftwerken auch Strom auf dem freien Markt einkaufen. Und das kann teuer werden.

Sicherer Wert

Bei den eigenen Bahnstromwerken kann die SBB dagegen mit festen Preisen kalkulieren. Just diese Produktionskapazitäten sind für die Zukunft jedoch noch nicht überall gesichert. Denn die vor langer Zeit mit einigen Kantonen ausgehandelten Konzessionen zur Nutzung der kantonalen Gewässer für die Bahnstromproduktion laufen aus oder sind bereits ausgelaufen. Die Gewässerhoheit liegt bei den Kantonen. Diese erteilen oder erneuern die Konzessionen für die Nutzung der Gewässer. Einzig bei Grenzgewässern zum Ausland ist der Bund zuständig.

«Wenn bestehende Konzessionen auslaufen, sind naturgemäss die unterschiedlichen Interessen und Nutzungsansprüche ein Thema», sagt Werner Gander, Leiter der Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht beim Bundesamt für Energie (BFE). Und wenn SBB und Kantone bei den Verhandlungen über die Fortsetzung oder Erneuerung einer Konzession nicht weiterkommen, ist der Bund zuständig. Derzeit ist dies der Fall bei der Nutzung der Tessiner Gewässer im Kraftwerk Ritom bei Piotta (TI). Blockiert sind die Verhandlungen auch beim Etzelwerk mit Sitz in Einsiedeln (SZ); die bisherigen Konzessionsgeber für die Gewinnung von Elektrizität aus dem Wasser der Sihl sind die Kantone Schwyz, Zug und Zürich.

Ritom: volkswirtschaftliche und politische Aspekte

«Mit der Liberalisierung des europäischen Strommarktes ist Wasser zu einer noch wichtigeren Ressource geworden», sagt Gander. Im Falle von Ritom wolle der Kanton Tessin heute mehr Einfluss auf diese Ressource gewinnen und stärker davon profitieren. «Früher wurde die Nutzung der Wasserkraft nicht als wichtige Einnahmequelle betrachtet. Heute ist Strom ein strategisches Gut und volkswirtschaftlich

von grossem Interesse für den Kanton», sagt Gander. Das zeigt sich unter anderem auch im kantonalen Wassernutzungsgesetz, wonach die Konzessionen in erster Linie den kantonalen Elektrizitätswerken zu Gute kommen müssen.

Umgekehrt habe die SBB den Auftrag, das Schweizer Bahnnetz zu betreiben, und dies möglichst umfassend und kostengünstig, fügt Gander an. Auch hier spielten also finanzielle Interessen eine Rolle: Strom möglichst billig und auf lange Sicht zu einem festen Preis zu erhalten. «Die SBB argumentiert, dass sie die Fahrpreise nicht garantieren könne, falls sie Strom vermehrt zu höheren Marktpreisen einkaufen müsste», erläutert der BFE-Jurist. Ein weiteres Argument der SBB sei, dass das Unternehmen einen Leistungsauftrag habe und vom Bund dafür entsprechend entschädigt werde; es könne also

«MIT DER LIBERALISIERUNG DES EUROPÄISCHEN STROMMARKTES IST WASSER ZU EINER NOCH WICHTIGEREN RESSOURCE GEWORDEN.»

WERNER GANDER, LEITER DER SEKTION ELEKTRIZITÄTS- UND WASSERRECHT IM BUNDESAMT FÜR ENERGIE (BFE).

nach Auslegung der SBB nicht im Interesse des Staates sein, dass diese Beiträge des Bundes im internationalen Strommarkt versickerten.

Verhandlungen blockiert

Die Ausgangslage ist also verzwickelt. Mitunter ein Grund, dass die SBB und der Kanton Tessin bereits seit Jahren über eine neue Konzession verhandeln; die alte datiert aus dem Jahre 1946 und lief schon Ende 2005 aus. Der Kanton lehnte damals eine grundsätzliche Erneuerung ab und verlängerte die Konzession nur provisorisch für weitere zwei Jahre. Die darauf folgenden Verhandlungen führten jedoch vorerst zu keinem Ergebnis, und die SBB gelangten mit einem Gesuch an den Bund, um die Gewässer weiterhin nutzen zu können, dass also der Bund anstelle des Kantons eine Konzession erteilen solle. Ende Dezember 2007 nahm sich das zuständige Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) der Sache an und erlaubte es der SBB, bis zu einem definitiven Entscheid die Tessiner Ritom-Gewässer bis spätestens Ende 2010 weiterhin zu nutzen.

Versuch einer gütlichen Einigung

Wie geht es nun weiter? «Das federführende BFE ist daran interessiert, dass sich die Parteien ausserhalb des formellen Verfahrens einigen», betont Gander. Mögliche Kompromisse will er aus Rücksicht auf das laufende Verfahren nicht ausführen. «Die Positionen sind nun bezogen.

Das BFE wird nochmals beide Seiten anfragen, ob das Interesse besteht, eine gemeinsame Lösung zu finden», sagt Gander. Falls dieser letzte Versuch nicht fruchtet, wird das UVEK entscheiden. Dies soll nach Möglichkeit bis Ende Jahr erfolgen.

Etzelwerk: Heimfall oder nicht?

Politisch weniger befrachtet ist vordergründig der Fall Etzelwerk, bei dem das UVEK ebenfalls zum Entscheid aufgerufen ist. Das Etzelwerk ist seit 1937 in Betrieb, die Konzession läuft 2017 aus. Die Kantone Schwyz, Zürich und Zug lehnten das Gesuch der SBB, die Konzession zu erneuern, vorerst ab, traten aber mit der SBB in Verhandlungen ein. Die Gespräche ergaben bisher jedoch kein Ergebnis und sind derzeit ebenfalls blockiert. Grund dafür ist, dass sich beide Parteien nicht einig sind über das so ge-

nannte Heimfallrecht: «Die Kantone stellen sich auf den Standpunkt, dass das ganze oder zumindest Teile des Werks nach Ablauf der Konzession automatisch in ihr Eigentum übergehen», erläutert Gander. Die SBB ihrerseits legen die Konzessionen von 1919/1929 so aus, dass den Kantonen dieses Recht nicht zusteht und sind deshalb im April 2008 ans UVEK gelangt. «Es handelt sich hier um eine reine Rechtsfrage. Der Hintergrund, wonach Wasser als Ressource in der heutigen Zeit kostbarer geworden ist, bleibt jedoch der gleiche», sagt Gander. Das BFE wird auch im Fall Etzelwerk einen Vermittlungsversuch starten; wenn dieser zu keinem Ergebnis führt, ist eine Verfügung des UVEK bis Ende Jahr geplant.

Ausgang offen

Das Wasser ist eine lukrative Ressource, um die hart gekämpft wird. Dies illustrieren beide Fälle, auch wenn sie nicht direkt miteinander vergleichbar sind. Mit den allfälligen Verfügungen des UVEK liegen dann erst einmal grundsätzliche Entscheidungen vor. Beide können jedoch ans Bundesverwaltungsgericht und schliesslich ans Bundesgericht weitergezogen werden.

(k/m)

Spannungsfeld zwischen Recht, Wirtschaft und Politik

Energierrecht und Wasserrecht bewegen sich in einem komplexen Umfeld. Berücksichtigt werden müssen neben rechtlichen auch technische, wirtschaftliche, ökologische und politische Aspekte. Die grundlegenden Bestimmungen zur Wasserkraftnutzung finden sich im Wasserrechtsgesetz (Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte) und dessen Ausführungsverordnungen. Im Bereich der Wasserkraftnutzung übt das Bundesamt für Energie (BFE) die Oberaufsicht aus, leitet die Verfahren zur Konzessionierung von Grenzkraftwerken und beaufsichtigt unmittelbar die grossen Stauanlagen.

Interessen abwägen

In den beiden geschilderten Fällen Ritom und Etzelwerk sind in erster Linie die Kantone für die Konzessionen zuständig. Gemäss Artikel 12 des Wasserrechtsgesetzes ist der Bund jedoch berechtigt, «für seine Verkehrsbetriebe die Benutzung eines Gewässers in Anspruch zu nehmen». Er muss dabei indes die Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserherkunftsgebiete und der Kantone berücksichtigen, «insbesondere deren Interessen an der eigenen Nutzung der Wasserkraft», wie es weiter heisst.